

sprechende Anträge an die höhere Forstbehörde zu richten. Die höhere Forstbehörde prüft, ob die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit im Naturschutzdienst mit den übrigen Dienstobliegenheiten des Beamten vereinbar ist. Zutreffendfalls erteilt sie dem Beamten Anweisung, das Amt anzunehmen. In jedem Falle hat sie die Naturschutzbehörde auf ihren Antrag zu beschneiden. Soll der Leiter einer höheren Forstbehörde ein Naturschutzamt übernehmen, so hat er selbst über den Antrag zu entscheiden und mir von seiner Entscheidung Mitteilung zu machen.

Naturschutzsünden.

Gegen Pflanzen- und Wildfrevel. Der Frühling ist ins Land gezogen. Das Erwachen der Natur und die Belebung der Landschaft ruft in den Herzen der Naturschützer, Wildheger und Jagdschutzorgane recht gemischte Gefühle hervor; denn trotz zahlreicher Veröffentlichungen in der Tages- und Fachpresse wird teils aus Unkenntnis, teils aus Unaufmerksamkeit, vielfach aber leider auch mit Absicht, immer noch mancherlei Natur- und Wildfrevel begangen. Das Ausnehmen von Gelegen jagdbarer und nichtjagdbarer Vögel, vor allem von Fasanen und Rebhühnern, das Berühren oder gar Mitnehmen von Nestsitzen und Junghasen kommt immer wieder vor und verursacht schweren volkswirtschaftlichen Schaden. Vielfach wird dabei, wenn es sich um Nestsitze handelt, angenommen, daß diese, wenn die Geiß nicht zugegen ist, dem Verhungern preisgegeben sind. Dies ist aber in neunundneunzig von hundert Fällen falsch. Gerade in den ersten Wochen nach der Setzzeit läßt die Geiß das Kitz bei Annäherung von Menschen ruhig in der Wiese sitzen, da ihr das kleine, noch unbeholfene Geschöpf noch nicht rasch genug folgen kann. Sobald aber keine Gefahr mehr besteht, nimmt sie das verlassene Kitz sofort wieder an und bringt es in Sicherheit. Ebenso verfährt Rotwild. Deshalb dürfen aufgefundenene Kitze nicht gefangen werden. Wer es dennoch tut, verstößt gegen die Jagdgesetze und zehrt sich der Bestrafung aus. Besonders beim Mähen werden zahlreiche Gelege zerstört und viel Jungwild vernichtet. Es kann deshalb nicht ernstlich genug darauf verwiesen werden, dem Jungwild die erforderliche Schonung angedeihen zu lassen. Das ist nicht nur Aufgabe der Landwirte und landwirtschaftlichen Arbeiter, sondern aller vernünftigen Menschen, die die Natur und ihre Geschöpfe erhalten wissen wollen und deshalb ihre Aufmerksamkeit solchen Elementen zuwenden mögen, die absichtlich Schaden anrichten. Was nützt es, wenn der Landwirt ein Gelege schon und es beim Mähen umgeht, wenn es am folgenden Tage durch Freblerhand beraubt und zerstört wird? Was nützt es, wenn mit vollem Recht wildernde Hunde und Katzen ferngehalten werden, aber Bubenhände das hilflose Jungwild aufnehmen, um es in der Gefangenschaft zugrunde gehen zu lassen? Die Verödung der Natur ist wahrlich schon weit genug vorgeschritten, als daß nicht jeder, der Freude am freilebenden Tier hat, Anspruch darauf erheben könnte, daß solchem Treiben Einhalt geboten wird. Deshalb sollten alle Touristen und Naturfreunde bei Spaziergängen, Wanderungen und allen sonstigen Gelegenheiten ihr Augenmerk auf jeden derartigen Natur- und Wildfrevel richten und ertappte Täter rücksichtslos sofort zur Anzeige bringen.

R u s c h e r.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Land \(vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz\)](#)

Jahr/Year: 1940

Band/Volume: [1940 5](#)

Autor(en)/Author(s): Ruscher Alfred

Artikel/Article: [Naturschutzsünden 60](#)